

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten
der Gemeinde Oberschönau**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oberschönau in der Beschlussfassung vom 05.03.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschönau in der Sitzung am 05.03.2013. die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Oberschönau.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Oberschönau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden für die Teilnahme des Kindes an der Essensversorgung in der Kindertagesstätte erhoben. Sie betragen 1,75 € pro Tag und Kind.
- (2) Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit und/oder Kur bzw. Urlaub fehlt, wird die Verpflegungsgebühr erstattet. Voraussetzung ist die rechtzeitige Information an die Einrichtung.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils am Ende eines jeden Monats fällig und in der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Für Kinder, die Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben, erfolgt die Verrechnung nach Vorlage der Essenbons im Folgemonat.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 der Benutzungssatzung).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Für das älteste Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag bei

Ganztagsbetreuung (mehr als 5 Stunden)	80	€/Monat,
Halbtagsbetreuung (maximal 5 Stunden)	55	€/Monat.

Für das zweitälteste Kind, für das ebenfalls ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag bei

Ganztagsbetreuung	60	€/Monat,
Halbtagsbetreuung	45	€/Monat

Für das drittälteste oder weitere Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag bei

Ganztagsbetreuung	40	€/Monat
Halbtagsbetreuung	25	€/Monat

Für Gastkinder im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 der Benutzungssatzung werden 10 € zuzüglich der Verpflegungsgebühr entsprechend § 6 Abs. 1 pro Kind/Tag erhoben.

(3) Der Elternbeitrag für den Hort beträgt monatlich 36 €.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeinde Oberschönau erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.

Wird ein entsprechender Nachweis nicht erbracht, so ist der Elternbeitrag wie für das erste Kind festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind beim Steueramt der VG Haselgrund unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Beitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10
Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Oberschönau, den 25. März 2013

Gemeinde Oberschönau

C. Scheerschmidt
Bürgermeisterin

- Siegel -